

Fachartikel

Notwendigkeit der strategischen Positionierung im Rahmen der Mehrerlösabschöpfung

Das BGH-Urteil im Fall Vattenfall vom 14.08.2008 stellt die Netzbetreiber aktuell vor eine neue Aufgabe. Die Erhebungsbögen für die Mehrerlösabschöpfung Strom und Gas wurden seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Konsultation gestellt und sollen nach Bekanntgabe des Endstandes von den Netzbetreibern mit Daten befüllt werden. Als Frist wurden hierfür drei Wochen angekündigt. In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht nur relevant sein, wie die Bögen innerhalb dieser Frist ausgefüllt werden. Der Fokus sollte vielmehr darauf gelegt werden, welche Argumentation gegenüber der jeweilig zuständigen Regulierungsbehörde geführt werden kann, um zum einen

- die eigene Rechtsposition zu sichern, zum anderen
- die Verhandlungsposition im Zuge der Mehrerlösabschöpfung zu optimieren.

Im Folgenden wird der Schwerpunkt auf die Mehrerlösabschöpfung im Gasbereich gelegt. Jedoch sollte auch für die Mehrerlösabschöpfung Strom eine detaillierte Analyse der individuellen Historie erfolgen, um ggf. einen geringeren Abschöpfungsbetrag beanspruchen zu können.

Ausgangslage

Gerade im Gasbereich liegt keine letztinstanzliche Rechtsprechung vor. Zudem hat Vattenfall Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil eingelegt (Strom) - die Entscheidung steht jedoch noch aus. Weiterhin ist anzumerken, dass die BNetzA zwar über die Erhebungsbögen viele Daten abfragt - und zudem bereits weitere Daten vorliegen hat - aber nicht, wie mit diesen umgegangen werden soll. Es besteht aufgrund der abgefragten Daten die Gefahr, dass seitens der Behörde eine „Worst-Case-Abschöpfung“ für den Netzbetreiber vorgenommen wird. Hinzu kommt, dass bis zum In-Kraft-Treten der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) im vergangenen Sommer 2005 nur die wenigsten Energieversorger Netzentgelte kalkuliert hatten. Entscheidend war fast immer die Angemessenheit des integrierten Preises. Bis hierhin ist branchenweit ein sehr einheitliches Bild zu konstatieren.

Nach der GasNEV mussten die Netzbetreiber die Netzentgeltanträge bis zum 30.01.2006 stellen - auf Basis der Kosten des Geschäftsjahres 2004. Vielfach wurden in diesem Zusammenhang die Netzabschlüsse nachträglich aus dem Abschluss der Sparte Gas abgeleitet. Bis das erste vollständige Geschäftsjahr mit nach der GasNEV genehmigten Netzentgelten vorlag, haben ein Großteil der Netzbetreiber hilfsweise zur Herleitung des Abschlusses Gasnetz Anhaltewerte gemäß der VV II herangezogen, um den Anforderungen nach § 10 EnWG gerecht zu werden. Neben den Anhaltewerten wurden jedoch auch beantragte, genehmigte oder sonstige Entgelte verwendet. Schon durch diesen Sachverhalt entfällt die Vergleichbarkeit zwischen den Netzbetreibern.

Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen wurden nun in den Jahresabschlüssen 2008 seitens der Energieversorgungsunternehmen Rückstellungen für die Mehrerlösabschöpfung gebildet. In Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Abschlusserstellung, der Unternehmenspolitik, der Historie und weiteren Aspekten lässt sich auch hier keine einheitliche Vorgehensweise der Energieversorgungsunternehmen verzeichnen.

Nichts desto trotz werden seitens der BNetzA über die Erhebungsbögen zum einen die Rückstellungen aus den Jahresabschlüssen 2008 abgefragt, zum anderen sollen die Umsatzerlöse der von der Mehrerlösabschöpfung betroffenen Jahre angegeben werden. Je nachdem, wie der jeweilige Netzbetreiber in der Vergangenheit vorgegangen ist, kann es hier theoretisch zu Forderungen aus Mindererlösen kommen, im anderen Extrem drohen dem Netzbetreiber erhebliche Verluste, die über die Absenkung der Erlösobergrenze in den nächsten drei Jahren realisiert würden.

BGH-Urteil vom 14. August 2008

Entgeltberechnung bis Sommer 2005



Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. Silke Mayer
 seit 2004 freie Mitarbeiterin bei
 BET
 Beratungsschwerpunkte:
 Kalkulation Netzentgelte, Un-
 bundling

Autoren:

Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. Silke Mayer, Dipl.-Wirt.-Ing. Hartmut Müller, Rolf Breuer
 Telefon +49 241 47062-424, E-Mail: silke.mayer@bet-aachen.de

Fachartikel

Ferner kann noch festgestellt werden, dass auch seitens der Regulierungsbehörden keine Einheitlichkeit gegeben ist. So ist schon jetzt bekannt, dass einige Landesregulierungsbehörden, z.B. Bayern und Hessen, im Rahmen der Mehrerlösabschöpfung von der Vorgehensweise der BNetzA abweichen wollen.

Landesregulierungsbehörden wollen eigene Wege gehen

Handlungsempfehlung

Die Zeit vor und nach Versendung der Erhebungsbögen sollte aufgrund der oben beschriebenen unsicheren Ausgangslage dazu genutzt werden, die eigenen Daten zu hinterfragen und zu analysieren. Aufgrund der neuen Erkenntnisse und der gegebenen Unsicherheit, wie die zuständige Behörde letztlich mit den übermittelten Daten umgeht, empfiehlt sich die Berechnung von Alternativen unter folgenden Fragestellungen:

Eigene Alternativen berechnen

- Vor welchem Hintergrund erfolgte die **Erlösaufteilung zwischen Gasvertrieb und Gasnetz** für die Aktivitätenabschlüsse nach § 10 EnWG bis zur ersten Genehmigung der Netzentgelte? Welches Preissystem wurde hierbei verwendet? Wie hoch wären die Umsatzerlöse Gasnetz gewesen, wenn ein anderes Preissystem verwendet worden wäre?
- Welche **Leistungswerte** wurden den **Kleinkundengruppen** beigemessen? Sind diese mit den im Zuge der ersten Genehmigung verprobten energiewirtschaftlichen Daten vergleichbar? Inwiefern entsprechen die auf Basis 2004 verprobten Mengen den tatsächlichen Mengen bis zur Genehmigung?
- Unter welchen Gesichtspunkten wurde die **Rückstellung im Jahresabschluss 2008** gebildet? Welche Kunden wurden einbezogen? Wie wurde der eigene Vertrieb behandelt? Welche Erkenntnisse wurden einbezogen? Wurde die Rückstellung verzinst? Erfolgte eine Berücksichtigung der positiven Effekte aus Anlagen in Bau?

Aus den resultierenden Antworten kann die individuelle Strategie für das weitere Vorgehen abgeleitet werden. Eine Möglichkeit kann dabei sein, die Aktivitätenabschlüsse nach § 10 EnWG in Bezug auf die Darstellung der Umsatzerlösaufteilung noch einmal zu öffnen und anzupassen. Hierbei sollten die zuständigen Abschlussprüfer möglichst frühzeitig mit einbezogen werden, da diese Option mit diversen weiteren z.B. steuerlichen Auswirkungen verbunden sein kann, die nicht nur die Mehrerlösabschöpfung betreffen. Insbesondere gilt dies für die Energieversorgungsunternehmen, die vor In-Kraft-treten der ersten Genehmigung eine Netzgesellschaft ausgegründet haben. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Abschluss 2008 noch einmal hinsichtlich der gebildeten Rückstellung anzupassen.



Dipl.-Wirt.-Ing. Hartmut Müller
seit 2005 Berater bei BET
Beratungsschwerpunkte:
Effizienzanalyse, Netzentgelte,
-bewertung, -zugangsmodelle

Grundsätzlich sollten die aufbereiteten Daten und Antworten jedoch dazu verwendet werden, die Positionierung und Argumentation gegenüber der Behörde zu verbessern. Nur wenn die entsprechenden Werte bekannt sind und ‚beantragt‘ werden, gibt es überhaupt die Chance, den Abschöpfungsbetrag im ersten Schritt eventuell zu vermindern.

BET unterstützt die Energieversorgungsunternehmen hierbei wie gewohnt im Rahmen der individuellen Beratung – soweit erforderlich auch unter Beteiligung der Wirtschaftsprüfer von NSP - und stellt Ihnen eine Datenerfassungshilfe (Excel) zur Ermittlung der im ersten Schritt relevanten Informationen sowie ein darauf basierendes, individuell anpassbares Musterschreiben, das ergänzend zu den Erhebungsbögen der Behörde übermittelt werden kann, zur Verfügung.



Rolf Breuer
seit 1998 Wirtschaftsprüfer
und Partner bei Dr. Neumann
Schmeer und Partner, Aachen

Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. Silke Mayer
silke.mayer@bet-aachen.de
Dipl.-Wirt.-Ing. Hartmut Müller
hartmut.mueller@bet-aachen.de
Rolf Breuer, Wirtschaftsprüfer
Dr. Neumann Schmeer und Partner (NSP), Aachen

IMPRESSUM

Verantwortlicher Herausgeber: BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH | Geschäftsführer: Dr. -Ing Wolfgang Zander und Dr. -Ing Michael Ritzau
Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen | Telefon +49 (241) 47062-0 | Telefax: +49 (241) 47062-600 | www.bet-aachen.de | E-Mail: info@bet-aachen.de
USt-ID Nr. DE 161524830 | Reg. -Ger. Aachen | HRB 5731 | Redaktion: Dipl.-Ing. Simone Lehmann | Tel.: +49 (0) 241.47062-0 | E-Mail: simone.lehmann@bet-aachen.de
Dieser Newsletter ist kostenfrei und richtet sich an BET-Kunden sowie interessierte Unternehmen. Abonnementwünsche sind bitte an die Redaktion zu richten.